

**Hinweise im Rahmen der Statistik der Jahresabschlüsse der doppisch buchenden kommunalen Kernhaushalte und deren doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU (Doppische Statistik) – Erhebungsteil Finanzrechnung (ehemals Jahresrechnungsstatistik)**

Stand April 2026

**Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 1, 2, 3 und 11 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG, Neugefasst durch Bek. v. 22.2.2006 I 438; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.11.2024 I Nr. 377) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG, Neugefasst durch Bek. v. 20.10.2016 I 2394, Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 8.5.2024 I Nr. 152).

Außerdem Nr. 7.1 VwV Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23. Februar 2023. Gemäß Nr. 8.1 müssen für die Statistik aus dem Rechnungswesen produktbezogene Angaben in der Struktur der finanzstatistischen Positionen in der jeweils aktuellen Fassung geliefert werden. Auch bei freiwillig aufgenommenen Produkten ist den Vorgaben der Finanzstatistischen Positionen zu genügen (s.a. Nr. 8.2). Ausgewiesene und gemeldete Produkte auf der Ebene, aber außerhalb der verbindlichen finanzstatistischen Positionen sind daher nicht zulässig.

**Allgemeines:**

Die **Lieferung der Daten** erfolgt gemäß beigefügter Datensatzbeschreibung.

**Konten der Finanzrechnung:**

**Kontenrahmen:**

Zu melden sind die in den Erhebungsunterlagen vorgegebenen Finanzrechnungskonten (Kontenklassen 6 und 7), die auf dem Kontenrahmen der Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen basieren.

**Kennziffern für den Soziallastenausgleich (nur Stadt- und Landkreise):**

Es ist darauf zu achten, dass die Kennziffern an 5. Stelle des Finanzrechnungskontos Pflichtteil der Lieferung zur kommunalen Jahresrechnungsstatistik sind (Details siehe auch Sozialhaushaltsplan in der aktuellen Fassung), da die Berechnung der Bemessungsgrundlage gem. § 21 FAG aus der Jahresrechnungsstatistik zu erfolgen hat.

**Geldanlagen:**

Vorgänge im Zusammenhang mit angelegten Kassenmitteln gemäß § 50 Nr. 37 und 38 GemHVO sind haushaltsunwirksame Zahlungen und daher unter den Konten 679 und 779 auszuweisen (s.a. Zuordnungsvorschrift der VwV Produkte und Konten zu den Konten 679 und 779). Ein Nachweis der Zahlungen im Zusammenhang mit angelegten Kassenmitteln gemäß § 50 Nr. 37 und 38 GemHVO z.B. unter den Konten 699 und 799 ist unzulässig. Anderslautende Vorgaben der Zuordnungsvorschrift der VwV Produkte und Konten sind fehlerhaft und nicht zu berücksichtigen.

**Absetzungen:**

Absetzungen von einem Aus-/Einzahlungskonto stellen eine Durchbrechung des Bruttoprinzips dar.

Im Gemeindehaushaltsrecht sind nur folgende Durchbrechungen des Bruttoprinzips vorgesehen:

- Grundsätzlich ist die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln (§ 16 Abs. 1 GemHVO); analoge Regelungen bei Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 GemHVO.
- Abweichend hiervon sind Abgaben, abgabenähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge und Einzahlungen der Vorjahre beziehen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 GemHVO); analoge Regelungen bei Auszahlungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO.
- Beim Erwerb von Vermögensgegenständen sind Minderungen des Anschaffungspreises abzusetzen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

**Nicht zuordenbare Zahlungen:**

Für den Fall von (noch) nicht eindeutig zuordenbaren Einzahlungen bestimmt § 30 Abs. 2 GemHVO, dass eine Einzahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, vorläufig als durchlaufende Einzahlung nur behandelt werden darf, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Durchlaufende Finanzmittel können bei der Weiterleitung, Rückzahlung oder nachträglicher eindeutiger Zuordnung (im Sinne des § 30 Abs. 2 GemHVO; hierbei z.B. im Rahmen einer Umbuchung) bei den entsprechenden Einzahlungen abgesetzt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) - d. h. sie müssen nicht abgesetzt werden, sondern können auch als haushaltsunwirksame Auszahlung verbucht werden. Vorläufig nicht zuordenbare Einzahlungen sind bei der Kontenart 679 nachzuweisen.

Bei Behandlung nicht zuordenbarer Einzahlungen als durchlaufende und damit nicht haushaltswirksamen Einzahlung wäre neben der Kontengruppe 17 (Liquide Mittel) statt dem (haushaltswirksamen) Konto 6591 (Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) also ein Konto der Kontenart 679 (haushaltsunwirksame Einzahlungen) als (statistisches) Gegenkonto zum Konto 2791 (Sonstige Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen) anzusprechen (vgl. auch Leitfaden zur Buchführung im NKHR, S. 100). Für eine Korrektur entsprechender Fehlbuchungen unter dem Konto 6591 im folgenden Jahr durch Absetzung gibt es keine Rechtsgrundlage, da die Absetzung weder von einem Konto für Abgaben, abgabenähnlichen Entgelten und allgemeinen Zuweisungen noch von einem Konto für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder einem Konto für durchlaufende Finanzmittel erfolgt (s. o.).

**Negativausweis nicht eingegangener Zahlungen:**

Der Ausweis nicht eingegangener Rest-/Zahlungen z.B. als Negativbetrag ist unzulässig, da keine Zahlungen in der Finanzrechnung nach § 50 GemHVO vorliegen.

**Vermögensübergänge**, die lediglich einen reinen Aktivtausch z.B. zwischen Anlagevermögen und Beteiligungen darstellen, dürfen nicht durch fiktive Buchungen in der Finanzrechnung dargestellt werden. Es finden bei solchen Vorgängen keinerlei Veränderungen bei den liquiden Mitteln statt. Die Finanzrechnung bleibt daher unberührt.

#### **Finanzstatistische Positionen:**

##### **Produkt 11.22.04 Konzessionsverträge und -abgaben**

Die Entgelte selbst sind über das **Konto 6511** (Konzessionsabgaben) in den Produktgruppen 53.10 bis 53.50, 54.80 und 57.30 zu buchen.

In Ausnahmefällen dürfen die Produktgruppen 41.80, 55.50, 55.51 und 57.10 bebucht werden.

##### **Produkt 36.50.ff Förderung von Kindern...**

Diese Daten stellen eine wichtige Berechnungsgrundlage für zukünftige Zuschüsse an Kinderbetreuungs- und Förderungskosten dar und sind in der Jahresrechnung mit folgenden Finanzpositionen zu melden:

##### **36.50.01.01 Förderung von Kindern in Gruppen für 0 bis 6- Jährige**

##### **36.50.01.02 Förderung von Kindern in Gruppen für 7 bis 14- Jährige**

##### **36.50.02.01 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0 bis 6 Jahren in Kindertagespflege**

##### **36.50.02.02 Förderung und Vermittlung von Kindern von 7 bis 14 Jahren in Kindertagespflege**

*Die letzten drei Ziffern der Produktnummern sind nicht durchnummeriert nach dem Namen der Kindertageseinrichtung zu melden.*

**Hinweis:** Das Produkt **36.50.03** finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, Übernahme von Teilnahmebeiträgen darf nur von Stadt- und Landkreisen bebucht werden.

Ihr

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Referat 51

